

**Ausbildungsattraktivität erhöhen I
Zuschuss an Auszubildende bei der Landeshauptstadt München**

Antrag Nr. 14-20/A 00926 von Frau StRin Bettina Messinger, Frau StRin Anne Hübner, Herrn StR Hans Dieter Kaplan, Herrn StR Haimo Liebich, Herrn StR Christian Vorländer
Frau StR Simone Burger vom 22.04.2015

Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 03289

Anlagen: Stadtratsantrag vom 22.04.2015
Stellungnahme der GJAV vom 28.07.2015
Stellungnahme des Gesamtpersonalrats vom 19.08.2015
Stellungnahme des Abfallwirtschaftsbetriebs vom 29.07.2015
Gesamtzahl Nachwuchskräfte im Verwaltungsdienst

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 23.09.2015 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Am 22.04.2015 hat die SPD-Stadtratsfraktion folgenden Antrag gestellt:

„Das Personal- und Organisationsreferat prüft, welche Leistung (z.B. Essensgeldzuschuss, Erhöhung Fahrtkostenzuschuss, Erhöhung Lehrgeld) Nachwuchskräften, die ein geringes Einkommen zur Verfügung haben (z.B. Auszubildenden, PraktikantInnen), bei der Landeshauptstadt München gewährt werden kann.“

1. Ausgangslage

„München ist eine sehr attraktive Stadt mit hohem Lebensstandard und vergleichsweise vielen hochwertigen Arbeitsplätzen. Das zieht viele Menschen in die Bayerische Landeshauptstadt. Die Kehrseite der Medaille sind die hohen Lebenshaltungskosten. Insgesamt muss man mit monatlichen Kosten in Höhe von ca. 900 Euro rechnen. Besonders schlagen dabei die Ausgaben für die Unterkunft zu Buche.“¹

1 <http://www.studentenwerk-muenchen.de/internationales/internationale-studierende-in-muenchen/in-d>

Ebenso wie oben das Studentenwerk München informieren auch die Technische Universität München² und die Hochschule für angewandte Wissenschaften München³ Studienbewerberinnen und -bewerber über monatliche Lebenshaltungskosten von 655 Euro bis 965 Euro bzw. von 850 bis 1.000 Euro in München.

Die Bafög-Höchstsätze steigen ab Herbst 2016 von derzeit 439 € auf 537 € sowie für nicht mehr bei den Eltern wohnende Studentinnen und Studenten von derzeit 670 € auf 735 €.

Die Einkommenssituation unserer Nachwuchskräfte stellt sich dar wie folgt:

Die Ausbildungsvergütung einer 20jährigen ledigen Auszubildenden bewegt sich zwischen 737,54 € netto im 1.Lehrjahr und 845,30 € netto im 4.Lehrjahr. Beamtenanwärterinnen und -anwärter im gleichen Alter, ebenfalls mit Wohnort im Bereich der München-Zulage, erhalten monatlich 1.076,53 € (2. QE) bzw. 1.120,63 € (3. QE) netto. Bachelors of Arts (PuMa) erhalten derzeit 997,60 € netto im ersten und zuletzt 1.073,98 € netto im dritten Ausbildungsjahr.

Derzeit befinden sich rund 1.500 Personen in einer Ausbildung, einem Vorbereitungsdienst, einem dualen Studium oder einem Praktikum im Erziehungsdienst bei der Landeshauptstadt München, die derzeit in über 30 Ausbildungsberufen und dualen Studiengängen städtisches Personal ausbildet. Jährlich werden aufgrund der freiwilligen Ausbildungsverpflichtung mehr als 270 neue Nachwuchskräfte eingestellt, mit dem Erziehungsdienst sind es mehr als 550 Personen.

In den künftigen Jahren wird diese Zahl massiv steigen, wie auch bereits das Einstellungsjahr 2015 zeigt. Die aktuellen Zahlen für das Einstellungsjahr 2015 werden dem Stadtrat mit der jährlichen Bekanntgabe „Ausbildung im Hoheitsbereich und bei den städtischen Gesellschaften“ Ende des Jahres vorgelegt.

Um einem Fachkräftemangel in der Stadtverwaltung entgegenzuwirken und um eine Beschäftigung innerhalb der Stadtverwaltung gerade für Nachwuchskräfte noch attraktiver zu machen, sollen zusätzliche monetäre Anreize die Attraktivität einer städtischen Ausbildung erhöhen. Diese monetären Verbesserungen im Rahmen unserer rechtlichen Möglichkeiten werden im Folgenden dargestellt:

2. Personenkreis

Die Beschlussvorlage bezieht sich auf folgenden Personenkreis:

- Nachwuchskräfte der 2. und 3. Qualifikationsebene im Vorbereitungsdienst (Beamtenanwärterinnen und -anwärter)
- Auszubildende der Landeshauptstadt München, einschließlich der Eigenbetriebe (nicht der Beteiligungsgesellschaften)

er-vorbereitung/lebenshaltungskosten/

2 <https://www.gs.tum.de/information-fuer-bewerberinnen/leben-in-muenchen/lebenshaltungskosten/>

3 http://www.hm.edu/allgemein/hm_international/wege_nach_muenchen_1/studiumanderhm/lebenshaltungskosten.de.html/

- dual Studierende der Landeshauptstadt München, einschließlich der Eigenbetriebe (nicht der Beteiligungsgesellschaften)
- Erzieherpraktikantinnen / Erzieherpraktikanten und Berufspraktikantinnen / Berufspraktikanten (Erziehungsdienst)
- Auszubildende zum/zur Lebensmittelüberwachungsbeamten/in
- Teilnehmer/innen des tierärztlichen Staatskurses (sog. Amtstierarztlehrgang)

3. Darstellung möglicher zusätzlicher Leistungen

Zu den im Antrag genannten zusätzlichen Leistungen sowie weiteren Optionen:

3.1 Nachwuchskräfte der 2. und 3. Qualifikationsebene im Vorbereitungsdienst (Beamtenanwärterinnen und -anwärter)

Nachwuchskräfte in der 2. und 3. Qualifikationsebene (ausgenommen die Aufstiegsbeamtinnen und -beamten) begründen ein Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Ableistung eines Vorbereitungsdienstes (§ 4 Abs. 4 Buchst. a Beamtenstatusgesetz). Die Leistungen des Dienstherrn setzen sich nach Art. 5 Abs. 1 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) aus der Besoldung und sonstigen Leistungen zusammen, letztere bestehend aus Kostenerstattungen und Fürsorgeleistungen (Art. 5 Abs. 2 BayBG).

Zu den in Art. 91 ff. Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) geregelten sonstigen Leistungen gehören Aufwandsentschädigungen, Fürsorgeleistungen, die Unterhaltsbeihilfe für Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger, Nebenamtsvergütungen und der Fahrkostenzuschuss.

Weitere Leistungen dürfen auch Gemeinden nur auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung gewähren. Weitere, nicht in Art. 91 Abs. 1 BayBesG genannte Leistungen auf der Grundlage des Art. 5 Abs. 2 BayBG setzen voraus, dass es für die Beamtinnen und Beamten des Staates entsprechende Regelungen gibt. Dieses sog. Besserstellungsverbot gründet in dem einheitlich für alle Dienstherrn geltenden Gesetzesvorbehalt der Besoldung und soll nach der Gesetzesbegründung zu Art. 91 BayBesG eine Nebenbesoldung in Form von sonstigen Leistungen ohne gesetzliche Grundlage generell ausschließen. Von dem Besserstellungsverbot ausgenommen sind im Wettbewerb stehende Eigenbetriebe (Art. 91 Abs. 2 Satz 3 BayBesG).

3.1.1 Erhöhung der Anwärterbezüge

Es ist nicht möglich, den Nachwuchskräften höhere Anwärterbezüge als im Bayerischen Besoldungsgesetz vorgesehen zu bezahlen. Anwärterbezüge i.S.d. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayBesG sind nach Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 BayBesG Bestandteile der durch Gesetz geregelten Besoldung (Art. 3 Abs. 1 BayBesG). Zulagen und Vergütungen werden Anwärtern nur gewährt, wenn dies im Bayerischen Beamtenbesoldungsgesetz ausdrücklich bestimmt ist (Art. 75 Abs. 1 BayBesG). Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die eine höhere als die gesetzlich zustehende Besoldung verschaffen sollen, sind unwirksam (Art. 3 Abs. 1 und 2 BayBesG).

3.1.2 Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen

Besteht ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern kann das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Anwärtersonderzuschläge gewähren. Diese dürfen 70 v.H. des Anwärtergrundbetrags nicht übersteigen (Art. 78 Abs. 1 BayBesG).

Viele Einflussfaktoren, wie beispielsweise die demografische Entwicklung, der zunehmende Fachkräftemangel und die zunehmend gute wirtschaftliche Lage machen es vor allem in Ballungsräumen immer schwerer, qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber zu gewinnen. Zwar sind die Bewerbungen für die Beamtenlaufbahn in der 2. und 3. Qualifikationsebene bei der Landeshauptstadt München noch quantitativ ausreichend, die Ergebnisse in den Zwischen- und Qualifikationsprüfungen zeigen allerdings bereits eine deutliche qualitative Verschlechterung der Nachwuchskräfte.

Um auch in Zukunft den Personalbedarf sowohl quantitativ als auch qualitativ durch städtisch ausgebildeten Nachwuchs decken zu können, wird vorgeschlagen, beim Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat die Genehmigung zur Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen zu beantragen.

3.1.3 Kostenerstattung für die „Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern“ (VSV) als dienstlich veranlasster Mehraufwand

Zu den Leistungen außerhalb der Besoldung, den sog. sonstigen Leistungen, zählen nach Art. 91 Abs. 1 BayBesG Aufwandsentschädigungen. Nach Art. 92 Satz 1 BayBesG dürfen Aufwandsentschädigungen zur Kostenerstattung von dienstlich veranlasstem Mehraufwand, dessen Übernahme dem oder der Berechtigten nicht zugemutet werden kann, von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle gewährt werden, wenn der Haushaltsplan dafür Mittel zur Verfügung stellt.

Klausuren und Prüfungen dürfen die Nachwuchskräfte der 2. und 3. Qualifikationsebene im Vorbereitungsdienst nur unter Zuhilfenahme der „Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern“ (VSV) schreiben. Die Kosten für die Anschaffung und Aktualisierung der VSV sind somit dienstlich veranlasst, da nur mit dieser Gesetzessammlung der Vorbereitungsdienst absolviert werden darf.

Bisher tragen die Nachwuchskräfte in der 2. und 3. Qualifikationsebene die Kosten für die Loseblattsammlung und die Nachlieferungen selbst. Diese sind erheblich. Das Grundwerk kostet derzeit 74 Euro. Die Kosten für Nachlieferungen hängen von deren Umfang ab und schwanken daher, z.B. in den Jahren 2012 bis 2014 zwischen 274,86 und 327,86 Euro.

Aufgrund der hohen Lebenshaltungskosten und der doch relativ geringen Besoldung sollte den Nachwuchskräften die Anschaffung und laufende Aktualisierung der VSV auf eigene Kosten nicht weiter zugemutet werden.

Die Landeshauptstadt München kann diese Kosten übernehmen, wenn im Haushaltsplan dafür Mittel zur Verfügung gestellt werden (Art. 92 Satz 2 BayBesG).

3.1.4 „Essensgeldzuschuss“

Mit Änderung der Kantinenrichtlinien vom 05.12.2002 hat der Freistaat Bayern die Rechtsgrundlage für die Gewährung eines Essenszuschusses an die bayerischen Beamtinnen und Beamten aufgehoben. Bis zu diesem Zeitpunkt war entsprechend den Kantinenrichtlinien des Bayerischen Finanzministeriums vom 30.11.1999 ein Essenszuschuss von 0,50 Euro pro Arbeitstag festgesetzt. Infolge dieser Rechtsänderung kann die Landeshauptstadt München seit dem 01.01.2003 wegen des beamtenrechtlichen Besserstellungsverbot (Art. 8 BayBesG a.F. bzw. Art. 91 Abs. 2 BayBesG) ihren Beamtinnen und Beamten - mit der Einschränkung für ihre am Wettbewerb teilnehmenden Eigenbetriebe - einen Essenszuschuss nicht mehr gewähren.

3.2 Auszubildende der Landeshauptstadt München, einschließlich der Eigenbetriebe (nicht der Beteiligungsgesellschaften)

Die Auszubildenden der Landeshauptstadt München absolvieren eine Berufsausbildung nach § 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG). Das Ausbildungsgehalt ist tarifvertraglich geregelt, Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes, allgemeiner und tariflicher Teil (TVAöD).

Daneben haben Auszubildende – in diesem Fall die Landeshauptstadt München einschließlich der Eigenbetriebe – gemäß § 14 BBiG ihren Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind. Dies regelt auch § 11 Abs. 2 des Tarifvertrages für Auszubildende des öffentlichen Dienstes Allgemeiner Teil und Besonderer Teil BBiG (TVAöD-BBiG).

3.2.1 Kostenerstattung für Berufsschulkosten

Bereits bislang erhalten danach alle Auszubildenden der Landeshauptstadt München (einschließlich der Eigenbetriebe) kostenlos die für die Ausbildung notwendigen Ausbildungsmittel (beispielsweise die VSV – Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern, einschließlich Nachlieferungen) zur Verfügung gestellt.

Nicht zu den Ausbildungskosten im Sinne des § 14 BBiG gehören jedoch diejenigen Kosten, die nur für den Besuch der Berufsschule anfallen (z.B. Kopiergeld, Schulhefte).

Auch der für die Auszubildenden bei der Landeshauptstadt München geltende TVAöD-BBiG sieht die Übernahme dieser Kosten nicht vor. Nach der tarifvertraglichen Regelung hat der Auszubildende Kosten, die im Zusammenhang mit der schulischen Berufsausbildung des Auszubildenden entstehen, grundsätzlich nicht zu tragen, da im dualen System der Berufsausbildung die praktische Berufsausbildung im Ausbildungsbetrieb, die im BBiG geregelt ist, und die Berufsschulausbildung, die sich nach landesgesetzlichen Vorschriften richtet, zwei selbstständige Bereiche darstellen, wobei der Ausbilder nicht für die Kosten einzustehen hat, die im Zusammenhang mit der schulischen Berufsausbildung anfallen.

Die Übernahme des von den Berufsschulen erhobenen Kopiergeldes (je nach Berufsschule zwischen 10 und 20 Euro jährlich) als Teil der Kosten, die nur für den Besuch der Berufsschule anfallen, würde damit eine übertarifliche Leistung darstellen. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung des KAV muss daher vor einer Entscheidung hierüber eine Stellungnahme des KAV eingeholt werden. Es wird vorgeschlagen, eine solche Stellungnahme des KAV einzuholen.

Einer Übernahme dieser Kosten steht schließlich nicht das über Art. 101 BayBesG auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erstreckte Besserstellungsverbot des Art. 91 Abs. 2 BayBesG entgegen. Zwar greift - wie dargestellt - nicht der Vorbehalt einer günstigeren tarifvertraglichen Regelung. Art. 101 BayBesG findet jedoch nur auf Arbeitsverhältnisse, nicht jedoch auch auf Ausbildungsverhältnisse Anwendung.

3.2.2 Essensgeldzuschuss

Wie bereits unter Ziffer 3.1 ausgeführt, können die bayerischen Beamtinnen und Beamten seit 01.01.2003 aufgrund der geänderten bayerischen Kantinenrichtlinien keinen Essenszuschuss mehr erhalten. Aus Gründen der Gleichbehandlung wurden daher aufgrund Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 19.02.2003 auch die örtlichen Tarifvereinbarungen zur Gewährung des Essenszuschusses an Tarifbeschäftigte zum 31.12.2003 gekündigt, mit der Folge, dass auch die Tarifbeschäftigten seit dem Jahr 2004 keinen Essenszuschuss mehr erhalten. Bis zur Kündigung wurde für die Tarifbeschäftigten ein Essenszuschuss in Höhe von 0,75 Euro pro Arbeitstag gewährt.

Vor der Wiedereinführung eines Essensgeldzuschusses als somit außertariflicher Leistung für Auszubildende wäre auch hier eine entsprechende Stellungnahme des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung des KAV Bayern) einzuholen.

Unabhängig von den dargestellten rechtlichen Hindernissen wird schon aus Gründen der Praktikabilität von der Wiedereinführung eines Essensgeldzuschusses abgeraten:

1. Eine Rabattgewährung in einer städtischen Kantine/Versorgungseinrichtung wäre mit einem großen Aufwand verbunden, da der gewährte Rabatt bei der Stadt zur Erstattung eingereicht und vollzogen werden müsste. Als Legitimation und Nachweis wurden aus diesem Grund in der Vergangenheit zeit- und kostenaufwändig Essensmarken ausgegeben.
2. Um eine Einlösung der Essensmarken stadtweit zu ermöglichen, müssten darüber hinaus ggf. auch wieder sog. Vertragsgaststätten eingerichtet werden, da städtische Versorgungseinrichtungen in nur wenigen Verwaltungsgebäuden zur Verfügung stehen.
3. Um den mit einer „arbeitstäglichen“ Essensmarke erforderlichen Verwaltungsaufwand soweit als möglich zu reduzieren, wurde in der Vergangenheit auf die Ausgabe einer pauschalierten Anzahl an Essensmarken umgestellt. Durch die Ausgabe einer pauschalierten Anzahl an Essensmarken, die bereits durchschnittliche Abwesenheitszeiten und auch Teilzeitarbeit berücksichtigten, konnte die bis dahin praktizierte zeitaufwändige tagesgenaue Berechnung und ggf. Rückgabe von Essensmarken vermieden werden.

4. Nur soweit die Einlösung der Essensmarken aus dienstlichen Gründen dauerhaft nicht möglich war, konnte der Essenszuschuss ausnahmsweise in bar überwiesen werden. Auch dies führte jedoch zu einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand für die Erstellung von Auszahlungsanforderungen seitens der Dienststellen und entsprechender Auszahlungsanweisungen durch die eingebenden Stellen.
5. Die für die Barabgeltung zu berechnende Pauschalsteuer von zuletzt 45,7% für Beamtinnen und Beamte und 48,1 % für Tarifbeschäftigte wurde von der Stadt übernommen, was mit entsprechenden Mehrausgaben gegenüber den steuerfreien Essensmarken verbunden war, aber anderenfalls zu einer Ungleichbehandlung für die Beschäftigten hinsichtlich Essensmarken und Barabgeltung geführt hätte.
6. Für die Nachwuchskräfte wurde der Essenszuschuss zuletzt ebenfalls bar abgegolten, da wechselnde Dienststellen und Dienstorte zu einem unverhältnismäßigen Aufwand hinsichtlich der Ausgabe der Essensmarken führten.

Die entgegenstehende Auffassung des Abfallwirtschaftsbetriebs München ist den Anlagen zu entnehmen. Auch die Stellungnahme des Gesamtpersonalrats ist den Anlagen zu entnehmen.

3.3 Dual Studierende der Landeshauptstadt München, einschließlich der Eigenbetriebe (nicht der Beteiligungsgesellschaften)

Mit Nachwuchskräften, die sich bei der Landeshauptstadt München in einem dualen Bachelorstudiengang befinden, wird ein Vertrag für eine/einen praktizierende/praktizierenden Studentin/Studenten geschlossen: Es handelt sich hierbei um einen Vertrag sui generis und somit weder um einen Vertrag nach dem Berufsbildungsgesetz noch um einen Arbeitsvertrag. Es ist der Landeshauptstadt deshalb freigestellt, welche Leistungen im Vertrag vereinbart werden, jedoch sind dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Um die Gleichbehandlung aller Nachwuchskräfte sicher zu stellen, orientiert sich die monatliche Unterhaltsbeihilfe an der Besoldung der Nachwuchskräfte in der 3. Qualifikationsebene. Zudem erhalten die Studierenden die München-Zulage und vermögenswirksame Leistungen.

3.3.1 Kostenerstattung von dienstlich veranlasstem Mehraufwand

Vergleichbar mit den Nachwuchskräften in der 2. und 3. Qualifikationsebene benötigen auch die dual Studierenden der Landeshauptstadt München entsprechende Regelwerke zum erfolgreichen Bestehen ihres Studiums. Bei den Studierenden des Studiengangs Bachelor of Law ist dies zum Beispiel die „Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern“ (VSV) und im Bachelor-Studiengang Public Management die Loseblattsammlung Ziegler-Tremel. Diese Regelwerke werden bisher von den praktizierenden Studentinnen und Studenten selbst finanziert.

Um auch für die Nachwuchskräfte in den dualen Bachelor-Studiengängen eine finanzielle Unterstützung zu bieten, wird vorgeschlagen, die für das Studium notwendigen Hilfsmittel zu finanzieren und die Verträge entsprechend anzupassen. In den Verträgen wird klar geregelt, welche Kosten von der Landeshauptstadt München übernommen werden (z.B. VSV, Ziegler-Tremel, jeweils einschließlich der Ergänzungslieferungen, für das Studium zwingend

erforderliche Literatur, die nicht in juristischen Bibliotheken, Internetportalen etc. ausgeliehen werden kann). Die auf der Grundlage dieses Beschlusses übernommenen zusätzlichen Leistungen sind von den Studierenden, sollten sie aus dem Studium oder nach Beendigung des Studiums aus dem Dienst der Landeshauptstadt München ausscheiden, nicht zurückzuzahlen.

3.3.2 Dual Studierende des Baureferats, Studiengang Bauingenieurwesen (Bachelor of Engineering)

Für das Baureferat hat der Stadtrat mit Beschluss vom 20.03.2015, Beschlussvorlage Nr. 14-20/V 02735 die Einführung des dualen Studiengangs Bauingenieurwesen (Bachelor of Engineering) zum Wintersemester 2016/2017 beschlossen. Jährlich sollen bis zu 5 Studierende ein Studium beginnen. Hinsichtlich der Sachkosten wurden nur die Leistungen berücksichtigt, die bis dahin auch anderen dual Studierenden gewährt wurden.

Das Baureferat hält es für sachgerecht, soweit erforderlich und mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vereinbar, für den künftigen Studiengang Kosten für Fachliteratur bzw. Kopierauslagen in Höhe von maximal bis zu 1.000 € pro Studierendem während der gesamten Studiendauer (7 Semester) zu übernehmen. Die konkret benötigte Fachliteratur wird in den jeweils zu schließenden Verträgen für praktizierende Studierende aufgenommen und orientiert sich an den Vorgaben der Hochschule München, Fakultät Bauingenieurwesen.

Die auf der Grundlage dieses Beschlusses übernommenen zusätzlichen Leistungen sind von den Studierenden, sollten sie aus dem Studium oder nach Beendigung des Studiums aus dem Dienst der Landeshauptstadt München ausscheiden, nicht zurückzuzahlen.

3.4 Übernahme von Übernachtungskosten bei auswärtigen Lehrgängen von Beschäftigten des KVR

3.4.1 Ausbildung zum/zur Lebensmittelüberwachungsbeamten/in

Der Bereich der Lebensmittelüberwachung ist sehr fachspezifisch, weshalb das Kreisverwaltungsreferat das externe Ausschreibungsverfahren in enger Zusammenarbeit mit dem Personal- und Organisationsreferat P 5.1 Individuelle Personalentwicklung, jedoch ohne die Beteiligung des Personal- und Organisationsreferats P 6.1 Ausbildung, durchführt. Die Koordinierung der Ausbildung sowie die Betreuung der Auszubildenden erfolgt ausschließlich durch das Kreisverwaltungsreferat.

Für die Landeshauptstadt München gestaltet sich die Personalgewinnung immer schwieriger, da die Bewerber/innen in der Regel in ihren originären Berufen als Meister oder Techniker deutlich mehr verdienen.

Voraussetzung für die Ausbildung zum/zur Lebensmittelüberwachungsbeamten/in ist ein erfolgreicher Abschluss der Meisterprüfung in einem Lebensmittelberuf oder die staatliche Prüfung einer Fachschule (Technikerschule) in einer für die Lebensmittelüberwachung

geeigneten Fachrichtung. Die Auszubildenden stehen während ihrer Ausbildungszeit in einem mit TVöD, Entgeltgruppe 5 bewerteten Arbeitsverhältnis mit der Landeshauptstadt München. Nach der Ausbildung werden sie bei Bestehen der Abschlussprüfung sowie bei Vorliegen der sonstigen persönlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen in das Beamtenverhältnis nach A7 übernommen. Der Bedarf an Auszubildenden wird jedes Jahr neu bestimmt, so dass die Zahl der Auszubildenden entsprechend variiert.

Die zweijährige (unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Verkürzung auf 1,5 Jahre möglich) Ausbildung gliedert sich in einen praktischen und einen theoretischen Teil. Die Praktika werden im Wechsel an einer der fünf Bezirksinspektionen absolviert. Während des theoretischen Teils durchlaufen die Auszubildenden mehrere Lehrgänge am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) sowie der Bayerischen Verwaltungsschule. Die Mehrzahl der Lehrgänge finden am LGL in Oberschleißheim statt. Dies können die Auszubildenden mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen. Die Reisekosten werden entsprechend abgerechnet. Allerdings finden sechs Wochen des Lehrgangs am LGL in Erlangen sowie eine Woche am LGL in Würzburg statt. Während des Lehrgangs wird lediglich Trennungsgeld, jedoch aktuell keine amtliche Unterkunft und Verpflegung gewährt. Seitens des LGL kann auch keine amtliche Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, weshalb sich die Teilnehmer/innen selbst um eine Übernachtungsmöglichkeit bemühen müssen. Für einen Zeitraum von sieben Wochen entsteht somit eine hohe Summe für die die Auszubildenden selbst aufkommen müssen, bei einem Gehalt von ca. 2.500,00 € brutto (ledig, 20 Jahre).

Die Auszubildenden der Regierung von Oberbayern erhalten demgegenüber bereits jetzt auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung des Trennungsreisegeldes in Höhe des Tages- und Übernachtungsgeldes. Damit sind für sie alle anfallenden Kosten für die Übernachtungen gedeckt.

Um die Ausbildung zum/zur Lebensmittelüberwachungsbeamten/in beim KVR attraktiver zu gestalten, die Auszubildenden finanziell zu entlasten und die bestehende finanzielle Benachteiligung gegenüber den Auszubildenden der Regierungen zu beseitigen, wird vorgeschlagen, dass die notwendigen Übernachtungskosten künftig von der Landeshauptstadt München übernommen werden.

3.4.2 Teilnehmer des tierärztlichen Staatskurses

Ähnlich wie bei den Auszubildenden zur Lebensmittelüberwachung werden Tierärztinnen und Tierärzte während ihrer Ausbildung zur Amtstierärztin bzw. zum Amtstierarzt im Bereich des Veterinäramts zunächst nach TVöD (E13) eingestellt, bevor sie nach Beendigung des Lehrgangs ins Beamtenverhältnis übernommen werden. Voraussetzung für eine Einstellung ist die Approbation und Promotion im Bereich der Tiermedizin sowie eine mindestens zweijährige hauptberufliche praktische tierärztliche Erfahrung. Die Absolvierung des tierärztlichen Staatskurses (sog. Amtstierarztlehrgang) ist eine gesetzliche Vorgabe, um alle Tätigkeiten einer Amtstierärztin bzw. eines Amtstierarztes ausüben zu können.

Der Vorbereitungslehrgang auf die Qualifikationsprüfung für den Einstieg in die 4. Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Veterinärdienst der Fachlaufbahn Gesundheit (Amtstierarztlehrgang) wird ebenfalls vom Landesamt für Gesundheit und

Lebensmittelsicherheit (LGL) angeboten. Der Amtstierärztlehrgang dauert insgesamt zweieinhalb Jahre. Die Präsenz-Veranstaltungen finden im Pallotti Haus in Freising statt. Die Teilnehmer/innen der Landratsämter und Regierungen erhalten dort eine amtliche Unterkunft und Verpflegung. Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Landeshauptstadt München werden momentan nur Verpflegungskosten übernommen.

Damit sich unsere Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der sehr lernintensiven Wochen auch nach Unterrichtsschluss mit den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern austauschen können und entsprechend lange Pendelzeiten entfallen, wird vorgeschlagen, dass die notwendigen Kosten für die amtliche Unterkunft von der Landeshauptstadt München übernommen werden. Schließlich besteht auch seitens des LGL ein organisatorisches Interesse, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Amtstierärztlehrgang vor Ort übernachten.

Der Übernahme der Unterkunfts- und Verpflegungskosten für die städtischen Teilnehmerinnen und Teilnehmer steht auch hier nicht das über Art. 101 BayBesG auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erstreckte Besserstellungsverbot des Art. 91 Abs. 2 BayBesG entgegen, da die Kosten bei allen anderen Teilnehmern bereits jetzt vom jeweiligen Dienstherrn übernommen werden und auch hier lediglich eine bestehende Benachteiligung städtischer Teilnehmerinnen und Teilnehmer beseitigt wird.

4. Fahrkostenzuschuss

Der Fahrkostenzuschuss ist eine freiwillige Leistung für städtische Dienstkräfte in den unteren und mittleren Einkommensgruppen. Sie wurde mit Beschluss des Personalausschusses des Stadtrates vom 13.03.1979 analog der Regelung des Freistaates Bayern eingeführt und mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 01.10.2003 anlässlich der Einführung der IsarCardJob modifiziert.

Inzwischen bietet die Stadt neben der IsarCardJob auch das DB Job-Ticket und das MERIDIAN-Jobticket an. Dieser Umstand macht eine Anpassung der städtischen Fahrkosten-zuschussrichtlinien erforderlich.

Da dazu ein Stadtratsbeschluss erforderlich ist, wird ein eigenständiger Beschluss, der sich mit dem Thema Fahrkostenzuschuss befasst, in den Stadtrat eingebracht. In diesem wird es auch einen Beschlussvorschlag für die künftige Gewährung von Fahrkostenzuschüssen an Auszubildende/Nachwuchskräfte geben.

5. Gesamtkosten

	dauerhaft	einmalig	befristet
	ab 2016		
Summe zahlungswirksame Kosten *	465.700 €		
davon:			
Personalauszahlungen			
Sachauszahlungen**			
Ersteinrichtung von Arbeitsplätzen			
Sachausgaben	465.700 €		
Mietkosten			
Transferzahlungen			
nachrichtlich Vollzeitäquivalente			
Nachrichtlich Investition			

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten und Rückstellungen u. a. für Pensionen) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden. Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entstehen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 50 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit It@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an It@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.

5.1. Personal-und Organisationsreferat

Für die vorgeschlagenen Maßnahmen entstehen jährlich folgende Kosten für ca. 1.200 Nachwuchskräfte (Anlage „Gesamtzahl Nachwuchskräfte im Verwaltungsdienst“)

Kosten für Gesetzessammlungen einschließlich Ergänzungslieferungen (z.B. VSV Grundwerk für derzeit 74,- €; sowie jährlich mehrere Ergänzungslieferungen für voraussichtlich rd. 330,- €; zuletzt: 274,86 € für 2014, 327,06 € für 2013 und 290,97 € für 2012):

- Kosten Grundwerk für ca. 400 neue Nachwuchskräfte / jährlich bis zu 29.600,- €
- Kosten für Nachlieferungen von rd. 330 €/Jahr für ca. 1.200 Nachwuchskräfte (jeweils 400 neue Nachwuchskräfte in einem dreijährigen Studium bzw. in der QE 2 in einem zweijährigen Vorbereitungsdienst) / jährlich bis zu 396.000,- €

Kopierkosten an den Berufsschulen

(ca. 300 Nachwuchskräfte in einer dreijährigen Ausbildung; jährlich ca. 15,- € durchschnittlich)

4.500,- €

Es werden daher zusätzlich zentrale Mittel in Höhe von insgesamt jährlich 430.100 € zur Verfügung gestellt und im Produkt "PROD5713 "Ausbildung" eingestellt.

Es ist vorgesehen, die Kosten bereits rückwirkend für alle Nachwuchskräfte ab 01.09.2015 zu übernehmen (Ausbildungsstart, bzw. Start eines neuen Ausbildungsjahres. Um hier die Chancengleichheit aller Nachwuchskräfte sicher zu stellen, sind die Kosten auch für 2015 unabweisbar. Die Kosten für 2015 werden aus dem laufenden Budget getragen. Eine Finanzierung, etwa ab dem 01.01.2016 wäre nicht im Einklang dem gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungs- und Studienverlauf.

5.2 Erziehungsdienst

Die Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher stellt eine eigenständige Ausbildungsform in der Landschaft der Ausbildungsberufe dar und befindet sich derzeit im großen Wandel. Eine pauschale Übernahme von Kosten oder Gebühren zur Entlastung der Praktikantinnen und Praktikanten bedarf eines umfassenden Entscheidungs- und Abwägungsprozesses, da durch verschiedenste Institutionen (Berufsfachschule für Kinderpflege, Fachakademie für Sozialpädagogik) unterschiedlichste Kosten erhoben werden.

Zudem sind die Auswirkungen von Kostenerstattungen oder Kostenübernahmen aufgrund der vielfältigen Trägerlandschaft im Kinderbetreuungsbereich ohne eingehende Prüfung hier nicht abzuschätzen. Die Auswirkungen berühren daher auch immer Freie Träger, Betriebsträger, Elterninitiativen etc.

Es wird daher vorgeschlagen, dass der Stadtrat für den Erziehungsdienst die Beauftragung erteilt, einen eigenen Stadtratsbeschluss hinsichtlich der Ausbildungsattraktivität zu erstellen.

5.3 Baureferat

Die Übernahme der Kosten von Fachliteratur für die Studierenden des Studiengangs Bauingenieurwesen (Bachelor of Engineering), der zum Wintersemester 2016/2017 starten wird, verursacht **ab 2016** für fünf Studierende Kosten von zusätzlich maximal 5.000 € für deren gesamte Studiendauer von sieben Semestern.

Das Produktkostenbudget für das Produkt "Bereitstellen öffentlicher Verkehrsflächen" (Produktnummer 520201) erhöht sich ab 2016 zahlungswirksam um bis zu 5.000 € (= Produktauszahlungsbudget)

5.4 Kreisverwaltungsreferat

Nachdem den Auszubildenden für die Lebensmittelüberwachung keine amtliche Unterkunft angeboten werden kann, können die Kosten für die Übernachtung nur geschätzt werden. Das Kreisverwaltungsreferat geht aufgrund der Erkenntnisse der letzten Ausbildungsjahrgänge sowie der Empfehlungen von Unterkünften des LGL davon aus, dass eine Übernachtung in etwa 35,00 € - 45,00 € kostet. Über einen Zeitraum von sieben Wochen entsteht somit eine Summe von etwa 1.000,00 € - 1.300,00 € pro Auszubildenden. Die Ausbildungszahlen schwanken von Jahr zu Jahr. Zum 01.05.2015 wurden sechs neue Auszubildende eingestellt, letztes Jahr waren es drei. Als Obergrenze kann nach heutigem Stand von rund 9.600,-- € an Gesamtkosten ausgegangen werden (1.300,-- € x 6 Teilnehmer/-innen).

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Amtstierarztlehrganges kann im Pallotti Haus in Freising eine amtliche Unterkunft angeboten werden. Diese beträgt für den gesamten Ausbildungszeitraum 4.200,00 € pro Person und beinhaltet neben den Unterkunftskosten auch Verpflegungskosten. Letztere werden aktuell bereits vom Kreisverwaltungsreferat getragen. Auch in diesem Bereich schwankt die Zahl der Auszubildenden. Aktuell absolvieren zwei Tierärzte den Amtstierarztlehrgang, drei weitere wurden für den nächsten Kurs angemeldet. Ausgehend von 5 Teilnehmeri/-innen liegt die Obergrenze nach heutigem Sachstand bei 21.000,-- € an Gesamtkosten.

Die Bedarfe für die Unterbringung fallen je nach Ausbildungssituation an. Daher wird das Kreisverwaltungsreferat beauftragt, durch einen Nachweis der entsprechenden Kosten den jeweiligen Mehrbedarf mit einer Anmeldung über den Büroweg gegenüber der Stadtkämmerei zum Jahresende geltend zu machen.

Die Produktkostenbudget der Produkte Sicherheits- und ordnungsrechtliche Angelegenheiten (Produktnummer 5511000) und Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung (Produktnummer 5514000) erhöhen sich um die entsprechenden Bedarfe. Die Kosten sind jeweils insgesamt zahlungswirksam. Die Finanzierung erfolgt aus dem Finanzmittelbestand.

Der Nutzen ergibt sich aus der Steigerung der Attraktivität der Ausbildungen in den beiden Bereichen, so dass mehr Bewerber/innen angesprochen werden sowie einer höheren Zufriedenheit der Auszubildenden des Kreisverwaltungsreferats. Eine Anpassung ist auch aus Gleichbehandlungsgründen zu den anderen Auszubildenden der Landeshauptstadt München geboten.

5.5 Abstimmung mit den Referaten und Eigenbetrieben

Die Beschlussvorlage ist mit allen Referaten und Eigenbetrieben abgestimmt. Einwände dagegen bestehen nicht. Wie bereits unter 3.2.2 dargestellt, ist die entgegenstehende Stellungnahme des Abfallwirtschaftsbetriebs München zur Thematik Essensgeldzuschuss der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Die Stellungnahmen der Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung und des Gesamtpersonalrats liegen der Beschlussvorlage ebenfalls als Anlage bei.

6. Erforderliche Abstimmungen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Gesamtpersonalrat, der Gleichstellungsstelle und allen auszubildenden Bereichen der Landeshauptstadt abgestimmt.

Die Stadtkämmerei erhebt gegen die Beschlussvorlage keine Einwendungen.

Der Korreferentin des Personal- und Organisationsreferates, Frau Stadträtin Messinger, sowie dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Vorländer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag wird Kenntnis genommen.
2. Das Personal- und Organisationsreferat wird beauftragt, eine Stellungnahme zur Übernahme des von den Auszubildenden an die Berufsschule zu entrichtenden jährlichen Kopiergeldes (vgl. Ziffer 3.2.1) beim KAV Bayern e.V. einzuholen und beim Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat die Genehmigung zur Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen (vgl. Ziffer 3.1.2) zu beantragen.
3. Dem im Beschluss unter Ziff. 2 genannten Personenkreis werden unter dem Vorbehalt der Finanzierung (und der ggf. erforderlichen Genehmigungen des KAV Bayern e.V. bzw. des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat) rückwirkend ab 01.09.2015 bzw. ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der Genehmigung die im Vortrag aufgezeigten Leistungen gewährt. Dies sind Anwärtersonderzuschläge, Übernahme der Kosten für die Vorschriftensammlung für die Verwaltung bzw. die Gesetzessammlung Ziegler-Tremel (jeweils einschließlich Ergänzungslieferungen), zwingend erforderliche Fachliteratur, sowie des an die Berufsschule zu entrichtenden jährlichen Kopiergeldes. Die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses wird in einer gesonderten Beschlussvorlage behandelt.

Sofern die Leistungen in den Verträgen für praktizierende Studierende aufgenommen werden, entfällt eine Rückzahlungsverpflichtung für die auf der Grundlage dieses Beschlusses gewährten Leistungen, wenn die Studierenden während bzw. nach dem Studium die Landeshauptstadt München verlassen.

Die erforderlichen Sachmittel für die Gesetzessammlungen (Grundwerk und Nachlieferungen) sowie Kopierkosten in Höhe von 430.100 € ab 2016 dauerhaft im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung anzumelden.

4. Das Baureferat wird beauftragt, zum Nachtragshaushalt 2016 bzw. im Rahmen der Planungsphasen der Haushalte 2017 ff. die erforderlichen konsumtiven Mittel in Höhe von maximal bis zu 5.000 € gemäß der tatsächlichen Inanspruchnahme und Notwendigkeit zusätzlich anzumelden (siehe Vortrag Ziffer 5.3).

Das Produktkostenbudget für das Produkt "Bereitstellen öffentlicher Verkehrsflächen" (Produktnummer 520201) erhöht sich ab 2016 zahlungswirksam um maximal bis zu 5.000 € (= Produktauszahlungsbudget).

5. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, entsprechend der jeweils anfallenden Bedarfe die Übernachtungs- bzw. Unterbringungskosten (vgl. Ziffer 5.4) bis zu einer Obergrenze von 30.600 € bei der Stadtkämmerei durch einen entsprechenden Nachweis auf dem Büroweg geltend zu machen. Die Finanzierung erfolgt aus dem Finanzmittelbestand.
6. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, eine eigene Beschlussvorlage für den Bereich des Erziehungsdienstes vorzubereiten und dem Stadtrat vorzulegen.
7. Der Antrag Nr. 14-20/A 00926 der SPD-Stadtratsfraktion vom 22.04.2015 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Ober-/Bürgermeister/-in
Ehrenamtliche/-r Stadtrat/rätin

Der Referent

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. , II., mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei

zur Kenntnis.

V. Wv. Personal- und Organisationsreferat P 6.1

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. an den Gesamtpersonalrat
an die Gleichstellungsstelle für Frauen
an das Direktorium - GL
an das Revisionsamt - GL
an das Baureferat - RG
an die Münchner Stadtentwässerung - PM
an das Kommunalreferat - GL
an den Abfallwirtschaftsbetrieb München
an die Landwirtschaftlichen Betriebe der Landeshauptstadt München – Verwaltung
an das Kreisverwaltungsreferat – GL
an das Kreisverwaltungsreferat – HA IV Branddirektion
an das Kulturreferat GL
an die Münchner Stadtbibliothek – GL
an die Münchner Kammerspiele
an die Münchner Philharmoniker
an das Personal- und Organisationsreferat – GL, GL 2
an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG
an das Referat für Bildung und Sport- GL
an das Referat für Bildung und Sport - KITA
an das Referat für Arbeit und Wirtschaft - GL
an das Referat für Gesundheit und Umwelt
an das Sozialreferat – S-Z-P
an die Stelle für interkulturelle Arbeit
an die Stadtkämmerei - GL

zur Kenntnis.

Am